

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Callenberg

Vom 01.12.2009

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151) i. V. m. § 2 und §§ 9 bis 16 (*“Benutzungsgebühren“*) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 30.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Callenberg kann im Rahmen dieser Satzung sowie der objektbezogenen *“Nutzungsordnungen“* auf Antrag ihre öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.
- (2) Für die Benutzung dieser Einrichtungen sind durch die jeweiligen Benutzer grundsätzlich entsprechende Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Die Jugendclubs der Gemeinde zahlen die jeweils anfallenden Betriebskosten in voller Höhe.
- (4) Das *“Sportlerheim“* im Ortsteil Callenberg fällt aus dieser Satzung heraus, da es ausschließlich von den betreffenden Vereinen benutzt wird und eine Benutzung durch Dritte entfällt.

§ 2 Benutzer

- (1) Benutzer der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde können sein:
 - Einwohner
 - juristische Personen der Gemeinde
 - Einrichtungen der Gemeinde
 - ortsansässige eingetragene Vereine
 - eingetragene Vereine anderer Kommunen
- (2) Minderjährige können nur dann Benutzer sein, wenn deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter als Verantwortliche eintreten und die Aufsichtspflicht übernehmen oder wenn bei vereinszugehörigen Kinder- und Jugendgruppen deren Vereine die Verantwortung und Aufsicht übernehmen.

§ 3 Benutzung, Benutzungsdauer

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde haben die Benutzer unter Angabe des Nutzungszweckes **schriftliche Anträge** mit einer Frist von mindestens **2 Wochen** in der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (2) Die Benutzung wird von der Gemeindeverwaltung in Form einer **“Nutzungsvereinbarung“** bestätigt bzw. anderenfalls schriftlich versagt.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen können einmalig für einen Tag oder für mehrere zusammenhängende Tage für Veranstaltungen/Feiern benutzt werden. Auch Dauerbenutzungsverhältnisse können vereinbart werden.
- (4) Bestehende **“Nutzungsordnungen“** für die öffentlichen Einrichtungen sind strikt einzuhalten!

§ 4 Erhebung von Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde werden Benutzungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten **“Gebührenverzeichnis“**, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen, bei minderjährigen Benutzern deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter und bei vereinszugehörigen Kinder- und Jugendgruppen die Vereinsvorsitzenden.

§ 5 Maßstab der Gebühren

Die Benutzungsgebühren basieren auf den tatsächlichen Betriebskosten. Als Grundlage für deren Kalkulation wurden die jeweiligen Durchschnittswerte aus den Haushaltsjahren 2004-2008 verwendet.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Beginn der Benutzung der öffentlichen Einrichtung bzw. mit dem Abschluss der entsprechenden **“Nutzungsvereinbarung“**.
- (2) Die Gebühr ist spätestens 14 Tage nach dem Nutzungstag bzw. nach Beendigung des Nutzungszeitraumes fällig und in der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. auf das Haushaltskonto der Gemeinde unter Angabe des Zahlungsgrundes zu überweisen. Die Forderung einer Vorkasse liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (3) Für Dauerbenutzungsverhältnisse gelten die Zahlungsmodalitäten aus den jeweiligen **“Nutzungsvereinbarungen“**.
Auf die Gebührenschuld im Rahmen solcher Dauerbenutzungsverhältnisse kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen verlangen. In derartigen Fällen erhält der Benutzer eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des Zahlungsziels.
- (4) Die Festsetzung einer angemessenen Kautions liegt im Ermessen der Gemeinde.

§ 7 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Kinder- und Jugendgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), die in ortsansässigen eingetragenen Vereinen organisiert sind, sind von der Gebührenzahlung befreit.
- (2) In sonstigen Ausnahmefällen, insbesondere bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder ähnlichen Zwecken, können schriftliche Anträge auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung in der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Diese sind ausreichend zu begründen.
Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Entscheidung.

§ 8 Eigenverbrauch

Soweit die Gemeinde ihre öffentlichen Einrichtungen selbst - insbesondere für solche Veranstaltungen wie Einschulungsfeiern, Einwohnerversammlungen, Gemeinderats-sitzungen u. ä. - benutzt, hat sie für diese Leistungen die üblichen Sätze zu verrechnen. Gleiches gilt für die nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde sowie die Gemeindefeuerwehr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Callenberg, den 01.12.2009

gez. Matthäi
Bürgermeister

- Gebührenverzeichnis -

als Anlage zu § 4 Abs. 1 der "Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Callenberg" vom 01.12.2009

- Benutzungsgebühren -
[pro Stunde]

SPORTSTÄTTEN		
	ortsansässige eingetragene Vereine	Einwohner, juristische Personen der Gemeinde, eingetragene Vereine anderer Kommunen
1. Turnhalle Callenberg a) Nutzung Obergeschoss (Beratungsräume) b) Nutzung TH ohne Obergeschoss c) Nutzung gesamte TH	2,00 € 2,00 € 2,00 €	2,50 € 9,75 € 12,25 €
2. Turnhalle Falken a) Nutzung TH mit Traditionsraum b) Nutzung TH ohne Traditionsraum	2,00 € 2,00 €	4,25 € 4,00 €
3. Turnhalle Langenberg 3.1 Nutzung Turnhalle a) Nutzung Fußball ohne Halle b) Nutzung gesamte TH c) Nutzung TH ohne Obergeschoss 3.2 Nutzung "Sportvereinsraum"	2,00 € 2,00 € 2,00 € 1,00 €	2,50 € 4,25 € 3,50 € 1,00 €
4. Kleinfeldsportanlage	2,00 €	10,00 €
5. Turnhalle Langenchursdorf a) Nutzung TH ohne Obergeschoss und Gaststätte b) Nutzung TH mit Obergeschoss (Sportvereinsraum) c) Nutzung TH mit Gaststätte (ohne Obergeschoss)	2,00 € 2,00 € 2,00 €	6,50 € ----- 9,75 €
6. Turnhalle Reichenbach Nutzung Turnhalle	2,00 €	6,25 €

ÖFFENTLICHE RÄUME		
	ortsansässige eingetragene Vereine	Einwohner, juristische Personen der Gemeinde, eingetragene Vereine anderer Kommunen
7. “Schulungsraum“ FFW Callenberg Nutzung Schulungsraum	2,00 €	4,50 €
8. “Vereinsraum“ ehemalige FFW Falken Nutzung Vereinsraum	2,00 €	5,75 €
9. “Schulungsraum“ FFW Grumbach Nutzung Schulungsraum	2,00 €	19,25 €
10. Ortsgemeinschafts- u. Feuerwehrzentrum Langenberg		
a) Nutzung nur WTH-Raum	2,00 €	7,25 €
a) Nutzung “Ortsgemeinschaftsraum“ ohne WTH-Raum	2,00 €	14,75 €
b) Nutzung “Ortsgemeinschaftsraum“ mit WTH-Raum	2,00 €	22,00 €
11. Mehrzweckgebäude FFW Langenchursdorf		
a) “Schulungsraum“ ohne Bücherei	2,00 €	9,00 €
b) “Schulungsraum“ mit Bücherei	2,00 €	10,75 €
12. “Schulungsraum“ FFW Reichenbach		
Nutzung Schulungsraum	2,00 €	11,50 €
13. Mehrzweckgebäude Grumbach		
Nutzung Küche und Toiletten	1,00 €	1,00 €
14. “Gaststätte“ Turnhalle Langenchursdorf		
Nutzung mit Küche (ohne Nebenräume)	2,00 €	2,50 €
15. Kulturelle Begegnungsstätte Reichenbach		
7.1 Nutzung 2 Etagen (Konferenzen, gemeindl. Feste u. ä.)	2,00 €	12,25 €
7.2 Nutzung Vereinsräume		
a) Nutzung Vereinszimmer	2,00 €	9,00 €
b) Nutzung Vereinszimmer (mit Küche)	2,00 €	10,25 €
7.3 Mangelstube	---	0,75 €

SCHULE [zweckgebundene Nutzung]		
	ortsansässige eingetragene Vereine	Einwohner, juristische Personen der Gemeinde, eingetragene Vereine anderer Kommunen
16. Grundschule Callenberg (incl. Hort) a) Nutzung Klassenzimmer b) Nutzung Aula	2,00 € 2,00 €	2,00 € 2,50 €

KINDERTAGESSTÄTTEN [zweckgebundene Nutzung]		
	ortsansässige eingetragene Vereine	Einwohner, juristische Personen der Gemeinde, eingetragene Vereine anderer Kommunen
17. Kita Callenberg Nutzung Mehrzweckraum	2,00 €	5,00 €
18. Kita Falken Nutzung 1 Gruppenraum	2,00 €	2,00 €
19. Kita Langenchursdorf a) Nutzung 1 Gruppenraum b) Nutzung (EG, 1. OG, 2. OG)	2,00 € 2,00 €	2,00 € 10,75 €